



Kündigung wegen Alters nicht missbräuchlich

Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine ordentliche Kündigung bei Erreichen des Pensionierungsalters mit der Begründung des Alters nicht missbräuchlich ist. (Quelle: BGE 4A_399/2013) ■

Keinen Anspruch auf Sozialentschädigungen für arbeitgeberähnliche Personen

Als arbeitgeberähnliche Personen gelten unselbstständige Personen, die einen massgebenden Einfluss auf eine Gesellschaft ausüben. In der AG sind das Verwaltungsräte, in der GmbH Geschäftsführer und Gesellschafter und ihre Ehegatten. Eine arbeitgeberähnliche Stellung kann sich auch aufgrund einer finanziellen Beteiligung am Unternehmen ergeben. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung, Entschädigungen für Kurzarbeit und Insolvenzen. ■

Rückgabe von Geschäftsräumen

Die Rückgabe von Geschäftsräumen verhält sich analog zu den Privaträumen, gestaltet sich aber oft schwierig, da Vermieter versuchen, Renovationarbeiten auf den ausziehenden Mieter zu überwälzen.

Wie bei Privatwohnungen muss der Vermieter die Schäden der **normalen Abnutzung** tragen. Wände und Teppiche sind bei gewerblicher Nutzung in der Regel nach weniger als zehn Jahren vollständig abgeschrieben. Kratzer und Flecken an Wänden und Böden sind nicht zu reparieren, solange diese eine Folge des vereinbarten Gebrauchs sind. Dübellöcher müssen nur zugespachtelt werden, ein Übermalen oder Entfernen aus der Wand ist nicht nötig.

Bei einem echten Mieterschaden muss der Vermieter **bezahlte** Handwerkerrechnungen vorlegen; Offerten genügen nicht, denn sie belegen keine Ausgaben.

Es ist Sache des Vermieters, bei Mietende nachzuweisen, dass die Räume mängelfrei übergeben worden sind. Fehlt ein Antrittsprotokoll, so hat der Vermieter **keine Ansprü-**

che gegen den Mieter. Ungültig ist eine Vertragsklausel, in welcher der Mieter im Voraus erklärt, die Sache in gutem Zustand angetreten zu haben. Und Vereinbarungen, wonach die Mietsache bei Verlassen instand gestellt werden muss, sind ebenfalls **ungültig**. Sie verstossen gegen das Grundprinzip, dass im Mietzins ein Anteil für die Abnutzung enthalten ist und der Mieter nicht zweimal zu bezahlen hat. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter) ■

Neue Richtlinien für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Richtet eine Kapitalgesellschaft eine Dividende aus, muss sie eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen und diesen Betrag an die Steuerverwaltung überwiesen. Der Aktionär kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Rückerstattung dieser Steuer beantragen.

In gewissen Fällen, etwa bei geldwerten Leistungen, kann die Steuerpflicht anstelle der Steuerentrichtung durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt werden.

Die Rückerstattung der Steuer an eine natürliche

Person oder die Nutzung des Meldeverfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Leistungsempfänger Anspruch auf Rückerstattung hat.

Ein neues Kreisschreiben umschreibt die Bedingungen dieses Anspruchs genauer:

- die mit Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte müssen in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit erfolgen
- erfolgen Einkünfte nach dem Einreichen der Steuererklärung, so müssen diese spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung des Aktionärs deklariert werden. Falls die Deklaration nicht im obenerwähnten Sinn vorgenommen wurde, gilt sie als nicht ordnungsgemäss und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird verweigert. Als nicht ordnungsgemäss, und somit ohne Rückerstattung, gelten auch Deklarationen von Einkünften, die aufgrund einer Anfrage oder Intervention der Steuerbehörde erfolgen. (Quelle: Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.3. 2014) ■

Keine getrennte Ehegattenbesteuerung bei tatsächlicher Ehe

Das Verwaltungsgericht Zürich hat entschieden, dass eine getrennte Besteuerung von Ehegatten nur in Frage kommt, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wird. Es reicht nicht, dass kein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Im vorliegenden Fall war

der getrennte Wohnsitz aufgrund des beruflichen Engagements des Paares und nicht durch die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft begründet. Eine getrennte Besteuerung ist kraft des Gesetzes nur möglich, wenn die Gatten in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben. (Quelle: Verwaltungsgericht Zürich, 30.10.2013) ■

Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Einige kantonale Handelsregisterämter verlangen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision, das sog. Opting-Out, einen Prüfungsbericht eines zugelassenen Revisors, obwohl die Gesellschaften bis anhin nie über eine Revisionsstelle verfügt hatten.

Das Bundesgericht hat dieser Praxis mit einem neuen Urteil einen Riegel vorgeschoben. Es erinnert daran, dass mit der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung belegt wird, dass die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht gegeben sind.

Es ist am Handelsregisteramt zu prüfen, ob die Struktur und der Inhalt der eingereichten Unterlagen ausreichend sind, um die Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzerlöses bestimmen zu können. Auch für den Nachweis der weiteren *Opting-out*-Voraussetzungen wie Mitarbeiterzahl bedarf es keines Prüfungsberichtes. Das Bundesgericht verwies insbesondere auf die Pra-

xismitteilung des Eidg. Amtes für Handelsregister, wonach als Beleg nur eine unterzeichnete, nicht aber revidierte Jahresrechnung eingereicht werden muss.

Hat eine Gesellschaft keine Revisionsstelle bestellt und damit ihre (bisherige) Revisionspflicht nicht erfüllt, so muss dies im Rahmen eines Organisationsmängelverfahrens geltend gemacht werden. Dieses Verfahren hat aber mit einem wirksamen *Opting-out* nichts zu tun. (Quelle: BGE 4A_206/2013 vom 5.9.2013) ■

Aufbewahrung von Belegen zu Ursprungsnachweisen neu geregelt

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen gutgeheissen. Neu gilt die Aufbewahrungsfrist für Belege zu Ursprungsnachweisen im Rahmen der Freihandelsabkommen auch für **inländische** Lieferantenerklärungen. Die Änderung tritt per **1. April 2014** in Kraft. Belege zu den Angaben auf den Ursprungsnachweisen müssen nach geltendem Recht während mindestens dreier Jahre aufbewahrt werden. Je nach Freihandelsabkommen kann die Frist aber auch länger sein. Bisher war eine längere Aufbewahrungsfrist für Belege zu den Angaben auf Lieferantenerklärungen rechtlich nicht geregelt. Neu müssen auch solche Belege gemäss den Fristen des jeweiligen Freihandelsabkommens aufbewahrt werden. Das bedeu-

tet, dass die Aufbewahrungsfrist auch für Lieferungen im Inland mit Lieferantenerklärungen gilt. ■

Deutsche Umsatzsteuer auf Firmenwagen bei Schweizer Unternehmen

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Schreiben vom 12. September 2013 festgelegt, dass ausländische Unternehmen, die ihren in Deutschland ansässigen **Mitarbeitern** Firmenwagen für die private Nutzung zur Verfügung stellen, ab dem 30. Juni 2013 **deutsche Umsatzsteuer** auf dem entsprechenden geldwerten Vorteil aus der Überlassung dieser Firmenwagen zu zahlen haben. Nach Ansicht des deutschen Finanzministeriums ist die Überlassung eines Firmenwagens an einen Angestellten für

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Privatfahrten eine **entgeltliche Vermietung** eines Beförderungsmittels, die am Wohnort des Arbeitnehmers steuerpflichtig ist und daher der deutschen Umsatzsteuer unterliegt. Die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers führt zu Konsequenzen für die deutschen Grenzgänger und ihre schweizerischen Arbeitgeber, da sich aus dieser Situation eine Doppelbesteuerung ergibt, denn die schweizerische Mehrwertsteuer auf dem Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises pro Jahr bleibt auf jeden Fall geschuldet.

Schweizerische Arbeitgeber müssen aufgrund die-

ses Entscheids ihre Firmenwagen für deutsche Arbeitnehmer in Deutschland für die Umsatzsteuer registrieren lassen. ■

Kritische Punkte bei der Ausrichtung einer Dividende

Wird eine Dividende ausbezahlt, ist auf Folgendes zu achten:

- Das GV Protokoll sollte über den **Zeitpunkt** der Dividendenfälligkeit Auskunft geben, sofern die Dividende nicht sofort fällig ist;
- **Formular 103** ist in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit der Steuerbehörde einzureichen;
- Die Verrechnungssteuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit zu überweisen um die **Verzugszinsen** von 5% zu vermeiden;
- Alle Korrespondenz an die Steuerbehörde sollte nur **per Einschreiben** verschickt werden. Denn nur so ist es möglich, den fristgerechten Versand der Dokumente im Streitfall belegen zu können.

Impressum

Punktgenau
erscheint monatlich

Herausgeber



Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.